

**Ergänzende Bestimmungen
der Stadtwerke Heinsberg GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980, BGBl. I S. 750, 1067) zuletzt geändert durch
Art. 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010),
in der jeweils geltenden Fassung**

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung von Tarifkunden aus dem Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Heinsberg GmbH.

§ 1

Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und einem Arbeitspreis für das abgenommene Wasser.

§ 2

Grundpreis

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge für die von der Stadtwerke Heinsberg GmbH zur Verfügung gestellten Wasserzähler folgende Preise zu zahlen:

a)	Hauswasserzähler QN 2,5	7,80 €/mtl.
b)	Hauswasserzähler QN 6	7,80 €/mtl.
c)	Hauswasserzähler QN 10	7,80 €/mtl.
d)	Großwasserzähler QN 15	22,50 €/mtl.
e)	Großwasserzähler QN 40	25,00 €/mtl.
f)	Großwasserzähler QN 60	30,00 €/mtl.
g)	Großwasserzähler QN 150	47,50 €/mtl.
h)	Verbundzähler QN 15	51,25 €/mtl.
i)	Verbundzähler QN 40	63,75 €/mtl.
j)	Verbundzähler QN 60	76,25 €/mtl.
k)	Verbundzähler QN 150	112,50 €/mtl.

- (2) Der Grundpreis wird tagesgenau abgerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung – abgerundet auf volle Monate – kein Grundpreis erhoben. Im Falle einer Absperrung infolge Zahlungsverzugs wird der Grundpreis in voller Höhe erhoben.

§ 3

Arbeitspreis

- (1) Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Die Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Wassergeldrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

Der Arbeitspreis beträgt ab dem 01.01.2019 1,11 €/m³.

- (2) Kann der Wasserverbrauch nicht errechnet werden (Zählerstillstand etc.), so wird der Arbeitspreis aufgrund der durchschnittlichen Verbräuche der letzten 3 Jahre angemessen berechnet. Alternativ kann auch eine tagesgenaue Hochrechnung des letzten Verbrauchszeitraumes vorgenommen werden.
- (3) Anschlussnehmer, die eine über die übliche Trink-, Brauch- und Feuerlöschwassermenge hinausgehende Vorhalteleistung beanspruchen, haben die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. Die üblichen Wassermengen bestimmen sich nach den Bemessungsrichtlinien des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachleute (DVGW).
- (4) Für die Entleihung eines werkseigenen Standrohres mit Wasserzähler zur Entnahme von Wasser aus Hydranten wird ein Grundpreis in Höhe von € 30,00 je angefangenen Kalendermonat erhoben. Der Mieter hat eine Sicherheitsleistung in Höhe von € 400,00 zu hinterlegen. Der Arbeitspreis wird nach dem abgelesenen Verbrauch berechnet. Außerdem wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 erhoben.
- (5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Wasserzähler bzw. Standrohre für vorübergehende Zwecke (z. B. Schausteller, Zelte) werden von der Stadtwerke Heinsberg GmbH nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 4

Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss beträgt bei höchstens zweigeschossigen Bebauungen des Grundstückes € 25,00 je lfdm. Frontlänge. Bei drei und mehr Geschossen wird je Geschoss der Baukostenzuschuss um 25 % erhöht.

§ 5

Kostenersatz bei Neuanschlüssen

- (1) Die Längen der Hausanschlussleitungen werden unabhängig von der Lage der Versorgungsleitung ab Straßenmitte gemessen. Angefangene Meter werden voll berechnet.
- (2) Der Kostenersatz für Neuanschlüsse bis 50 mm wird nach Einheitssätzen abgerechnet. Bei Anschlussgrößen > 50 mm erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

Der Einheitssatz für die Herstellung des Anschlusses beträgt

im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze bei Anschlussgrößen bis 50 mm	€ 1.300,00
darüber hinaus je Meter auf dem eigenen Grundstück bis zur Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler	€ 51,50.

Bei Herstellung des Anschlusses wird dem Anschlussnehmer das Recht eingeräumt, die auf seinem Grundstück anfallenden Erdarbeiten selbst auszuführen. Der Einheitssatz beträgt in diesem Falle je Meter € 25,75.

In den nachfolgend aufgeführten Fällen ermäßigen sich die o.a. Einheitssätze wie folgt:

a) Bei gemeinsamer Verlegung des Hausanschlusses mit weiteren Versorgungsträgern wie Strom, Gas oder Telekom in einem Graben vermindert sich der Einheitssatz einmalig für den öffentlichen Bereich wie folgt:

Mitverlegung mit einem weiteren Versorger	€ 50,00
Mitverlegung mit zwei weiteren Versorgern	€ 75,00
Mitverlegung mit drei weiteren Versorgern	€ 100,00

b) Werden sämtliche Erdarbeiten im Auftrag des Anschlussnehmers durch ein Tiefbauunternehmen durchgeführt, ermäßigt sich der Einheitssatz für den öffentlichen Bereich einmalig um € 300,00.

Die Kosten für die Einrichtung eines Wasserzählers nach Inbetriebsetzung der Trinkwasserkundenanlage betragen pauschal € 60,00.

Bis zur abschließenden Inbetriebsetzung der Trinkwasserkundenanlage durch das Versorgungsunternehmen kann Wasser für vorübergehende Zwecke als Bauwasser nach §22 Abs. 3 AVBWasserV über einen geeichten Zähler des Versorgungsunternehmens entnommen werden. Der Grundpreis beträgt € 1,00 pro Kalendertag.

§ 6

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- (1) Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt die Stadtwerke Heinsberg GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, einen Kostenbeitrag von € 5,00. Wird der Betrag durch Bedienstete der Stadtwerke Heinsberg GmbH eingezogen, so beträgt der Kostenbeitrag für das Nachinkasso zusätzlich € 15,00.
- (2) Die Kosten für eine Einstellung der Versorgung wegen Zahlungsverzug sowie die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde der Stadtwerke Heinsberg GmbH mit jeweils 43,00 € zu erstatten.

§ 7

Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlichen Höhe wird mit Ausnahme der Kautions für Standrohre sowie für Mahn- und Inkassokosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Heinsberg GmbH zur AVBWasserV (Anlage 2) treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Heinsberg GmbH zur AVBWasserV (Anlage2) vom 01.01.2019 außer Kraft.